

Die wesentlichen Ergebnisse des Forschungsvorhabens
„Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern nach
§ 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG –
Evaluierung der Regelungen, ihrer Praxisanwendung und Möglichkeiten der
Ausgestaltung der Besetzungsreduktion“

Seit 1993 besteht für die großen Straf- und Jugendkammern (außer dem Schwurgericht) die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen in reduzierter Besetzung mit zwei statt mit drei Berufsrichtern zu verhandeln. **Aufgabe** des Forschungsvorhabens ist es zu erheben, wie diese Möglichkeit von der Justizpraxis gehandhabt wird und welche Auswirkungen die Kammerbesetzung auf Ablauf und Ergebnis der Verfahren hat. Hierzu wurden mehrere **Methoden** eingesetzt. Es wurden Gesetzgebungsmaterialien, Rechtsprechung und Literatur zur Frage der Besetzungsreduktion ausgewertet. Die einschlägigen Statistiken wurden ausgewertet. Außerdem wurden Strafverfahrensakten analysiert und es fanden schriftliche und mündliche Befragungen von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern statt.¹ Schließlich wurden Hauptverhandlungen beobachtet.

Wie die Analyse der **Gesetzgebungsmaterialien** zeigt, erfolgte die befristete Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion zur Entlastung der mit dem Neuaufbau der Rechtspflege in den neuen Bundesländern befassten Justiz. Spätere Verlängerungen wurden damit begründet, dass sich die Regelung bewährt habe, die Rückkehr zu einer generellen Dreierbesetzung zu einer Mehrbelastung führen würde und die Vorschriften als Übergangslösung verlängert werden sollten, um sie im Zusammenhang mit der geplanten Reform des Strafverfahrens in ein Gesamtkonzept einzupassen. Die **Rechtsprechung** des Bundesgerichtshofs hat den Strafkammern bei der Entscheidung

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

über die Besetzungsreduktion einen weiteren Beurteilungsspielraum zuerkannt. Eine Revision hat der Bundesgerichtshof nur als begründet angesehen, wenn die Strafkammer den Beurteilungsspielraum in unvertretbarer Weise überschritten und objektiv willkürlich die Besetzung mit zwei Berufsrichtern beschlossen hat. In einer neueren Entscheidung (Beschluss vom 7.7.2010, NJW 2010, S. 3045) hat der Bundesgerichtshof den Beurteilungsspielraum der Strafkammern dahingehend stärker konturiert, dass jedenfalls bei einer im Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens absehbaren Verhandlungsdauer von wenigstens zehn Verhandlungstagen vor der Mitwirkung eines dritten Berufsrichters grundsätzlich nicht abgesehen werden darf. In der **Literatur** finden sich unterschiedliche Stellungnahmen zur Besetzungsreduktion. Teilweise wird vorgeschlagen, der Gesetzgeber solle die Fälle, in denen in Dreierbesetzung zu entscheiden ist, durch zwingende Regelungen oder durch Regelbeispiele konkretisieren.

Zur Beschreibung der Bedeutung der Besetzungsreduktion in der Justizpraxis wurden die **Statistik** „Strafgerichte“ der Jahre 1994 bis 2009 und eine vom Bundesministerium der Justiz bei den Landesjustizverwaltungen für den Zeitraum 2004 bis 2010 durchgeführte Umfrage ausgewertet. Danach wird die Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach den §§ 76 Abs. 2 GVG, 33b Abs. 2 JGG seit ihrer Einführung im Jahre 1994 von der Praxis in einem hohen Maß genutzt. Der Anteil der Zweierbesetzung stieg fast kontinuierlich von etwa der Hälfte der Verfahren in der Mitte der 1990er Jahre auf 78 % im Jahre 2009 an. Am reduktionsfreundlichsten zeigen sich hierbei von Anfang an die südlichen Bundesländer, während die nordwestlichen Länder durchgehend geringere Reduktionsquoten aufweisen. Die östlichen Bundesländer waren zunächst mit der Zweierbesetzung zurückhaltender, haben mittlerweile aber eine höhere Reduktionsquote als die westlichen Bundesländer.

Insgesamt bestehen deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. Auch strukturell ähnliche Länder wie z.B. die Stadtstaaten Berlin und Hamburg weisen eine ganz unterschiedliche Reduktionspraxis auf. In der Praxis verschiedener Oberlandesgerichtsbezirke innerhalb eines Bundeslandes zeigen sich ebenfalls Unterschiede.

Bei der Differenzierung nach verschiedenen Kammerarten ergibt sich eine höhere Reduktionsquote bei der allgemeinen großen Strafkammer (über 80 % Zweierbesetzung) im Vergleich zur Wirtschaftsstraf- und zur Jugendkammer (zwischen 60 und 75 %). Bei der Frage, ob die Dreierbesetzung in der Wirtschaftsstraf- oder der Jugendkammer am häufigsten ist, zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern.

Die Anfechtung des Urteils ist bei der Dreierbesetzung durchgehend häufiger als bei der Zweierbesetzung. Die einzelnen Bundesländer unterscheiden sich zum Teil erheblich in der Anfechtungsquote, wobei im Erhebungszeitraum von 2004 bis 2010 relativ stabile Muster zu beobachten sind. Ein direkter Zusammenhang zwischen Reduktionsquote und Anfechtungshäufigkeit lässt sich nicht feststellen. Auch die Häufigkeit des Einsatzes von Proberichtern scheint keinen Einfluss auf die Anfechtungsraten zu haben, wobei zu beachten ist, dass die Angaben hierzu sehr lückenhaft sind und eine abschließende Beurteilung nicht zulassen.

Als weitere Methode wurde in der Evaluation die **Aktenanalyse** eingesetzt. Gegenstand der Aktenauswertung waren 566 Verfahren an sechs für Deutschland repräsentativen Landgerichten und 137 Verfahren des Landgerichts Hamburg, das als Beispiel für ein Landgericht einer Millionenstadt in die Untersuchung einbezogen wurde. 263 Verfahren der repräsentativen Landgerichte stammten aus dem Jahr 2000 (Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung), 303 aus dem Jahr 2007. Unter den Hamburger Verfahren befanden sich 70, in denen die erstinstanzliche Entscheidung im Jahr 2000 erging, und 67 mit erstinstanzlicher Entscheidung im Jahr 2007. Die Auswertung der Akten erfolgte anhand eines Aktenerhebungsbogens.

Von den Verfahren bei den repräsentativen Landgerichten wurden 83 % in Zweierbesetzung und 17 % in Dreierbesetzung geführt. Der Anteil der Zweierbesetzungen stieg von 78 % im Jahr 2000 auf 87 % im Jahr 2007. Im Hamburg wurde in 96 % der Verfahren die Zweierbesetzung angeordnet. Der Anteil der Zweierbesetzungen schwankte bei den repräsentativen Landgerichten von 65 % in Bamberg bis 99 % in Cottbus. Ein

Anstieg des Anteils der Zweierbesetzungen von 2000 auf 2007 war bis auf das Landgericht Bielefeld bei allen repräsentativen Landgerichten festzustellen.

Die Besetzungsentscheidungen fallen bei den verschiedenen Spruchkörpern der Landgerichte unterschiedlich aus. Beim höchsten ist der Anteil der Zweierbesetzungen mit 88 % bei den großen Strafkammern. Bei den Jugendkammern beträgt der Anteil der Zweierbesetzungen 75 % und bei den Jugendschutzkammern 69 %. Am niedrigsten ist der Anteil der Zweierbesetzungen mit 54 % bei den Wirtschaftsstrafkammern.

Die Besetzungsentscheidung wird in der Regel gemeinsam mit dem Eröffnungsbeschluss ohne Begründung getroffen. Von den Verfahrensbeteiligten wird sie weitgehend akzeptiert. Nur selten werden Einwände gegen die Besetzungsentscheidung erhoben und wird die Besetzung mit der Revision gerügt. Die Verhandlung in Zweierbesetzung ist vielfach zur Routine geworden. In 18 % der Verfahren mit Zweierbesetzung wirkten Proberichter mit. Der Anteil der Verfahren mit Proberichtern an den Verfahren in Dreierbesetzung betrug 24 %.

Die Besetzungsentscheidung steht in einem Zusammenhang mit der Deliktsart. Überdurchschnittlich hohe Anteile von Dreierbesetzungen sind bei Diebstahl und Unterschlagung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Delikten nach der Abgabenordnung sowie Betrug, Untreue, Urkundenfälschung und sonstigen Straftaten gegen das Vermögen festzustellen. Die Kriterien für die Besetzungsentscheidung betreffen weiterhin den Umfang des Verfahrens. Je höher die Seitenzahl der Anklageschrift ist, je mehr Seiten auf das Ermittlungsverfahren (ohne Anklageschrift) entfallen, je mehr Verfahren beigezogen werden, je höher die Zahl der angeklagten Taten ist und je mehr Hauptverhandlungstermine festgelegt werden, desto höher ist der Anteil der Verfahren, in denen in Dreierbesetzung entschieden wird. Der Anteil der Verfahren in Dreierbesetzung steigt auch mit der Zahl der Angeschuldigten, der Zahl der Verteidiger sowie der Zahl der Geschädigten und der Nebenkläger. Auch die Schwierigkeit des Tatnachweises spielt für die Besetzungsentscheidung eine Rolle. Der Anteil der Verfahren in Dreierbesetzung ist umso höher, je mehr Beweismittel in der Anklageschrift

angegeben werden, und der Anteil der Verfahren mit Dreierbesetzung ist höher, wenn ein Angeklagter den Tatvorwurf vollständig bestreitet.

Diese Kriterien entsprechen den Maßstäben des § 76 Abs. 2 GVG und des § 33b Abs. 2 JGG. Allerdings verhandeln die großen Strafkammern nur dann in Dreierbesetzung, wenn die genannten Variablen in einer sehr hohen Ausprägung vorliegen. Auch dann, wenn die Seitenzahl für das Ermittlungsverfahren (ohne Anklageschrift) über 500 Seiten beträgt oder wenn mehr als zehn Verfahren beigezogen werden oder 50 Taten oder mehr angeklagt sind, wird in jeweils zwei Drittel dieser Verfahren in Zweierbesetzung entschieden. In 65 % der Verfahren, in denen in der Anklageschrift über 120 Beweismittel angeführt waren, ordneten die großen Strafkammern die Zweierbesetzung an, und in 77 % der Fälle, in denen ein Angeklagter den Tatvorwurf vollständig bestritt, wurde in Zweierbesetzung verhandelt. Bei den Verfahren, in denen zehn und mehr Hauptverhandlungstermine angesetzt waren, betrug der Anteil der Zweierbesetzungen 42 %. Von den Verfahren, in denen nach der Anklageschrift die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht kam, wurden 80 % in Zweierbesetzung verhandelt. Die neun Verfahren, in denen die Anordnung von Sicherungsverwahrung in Betracht kam, wurden alle in Zweierbesetzung verhandelt. Die gesetzlichen Kriterien werden somit von der Praxis sehr großzügig in Richtung der Zweierbesetzung gehandhabt. Beim Landgericht Hamburg stellt eine Verhandlung in Dreierbesetzung eine extreme Ausnahme dar. Zu berücksichtigen ist, dass der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 7.7.2010, in dem der Bundesgerichtshof die Voraussetzungen für eine Verhandlung in Dreierbesetzung stärker konkretisiert hat, nach Ablauf der hier untersuchten Verfahren ergangen ist.

Wird mit multivariaten Verfahren untersucht, welche Variablen die Entscheidung über die Besetzungsreduktion beeinflussen, erweisen sich das Landgericht, der Spruchkörper, der Verfahrensumfang in sachlicher und in personeller Hinsicht, das Entscheidungsjahr, das Delikt und das Aussageverhalten des Angeschuldigten als relevant. Neben Umfang und Schwierigkeit der Verfahren spielen also auch regionale Entscheidungsstrukturen, die durch die jeweilige Personalausstattung der Kammern und loka-

len Rechtskulturen geprägt sein dürften, die Art des Spruchkörpers und die zeitliche Entwicklung (Zunahme der Anordnungen von Zweierbesetzungen) eine Rolle.

Wird der Verlauf der Verfahren mit Zweierbesetzung und mit Dreierbesetzung betrachtet, zeigt sich, dass die Verfahren mit Dreierbesetzung umfangreicher, komplexer und kontroverser sind. In Verfahren mit Dreierbesetzung dauern die Hauptverhandlungen und das gesamte Hauptverfahren länger und ist die Seitenzahl für das Hauptverfahren höher. Es werden in der Hauptverhandlung mehr Beweismittel verwendet. Die mündliche Urteilsbegründung ist länger und die Seitenzahl des schriftlichen Urteils ist höher. In Verhandlungen mit Dreierbesetzung werden mehr Beweisanträge gestellt, es wird häufiger Beweisverwertungen widersprochen, es werden häufiger Ablehnungsgesuche gestellt und es wird öfter Revision eingelegt. Die größere rechtliche Komplexität der Verfahren in Dreierbesetzung zeigt sich daran, dass häufiger in der Hauptverhandlung rechtliche Hinweise nach § 265 StPO gegeben werden. In den Verfahren mit Dreierbesetzung werden häufiger Freiheitsstrafen oder Jugendstrafen ohne Bewährung verhängt.

Wie Berechnungen mit multivariaten Verfahren zeigen, sind diese Unterschiede zu einem erheblichen Teil nicht auf die Besetzung der großen Strafkammer, sondern auf die Unterschiedlichkeit der Verfahren, die in Zweierbesetzung und in Dreierbesetzung verhandelt werden, zurückzuführen. So hat die Besetzung in kategorialen Regressionen keinen Einfluss auf die Sanktionshöhe sowie auf die Häufigkeit und den Erfolg von Revisionen. Bestehen bleiben aber Zusammenhänge mit der Dauer der Hauptverhandlung, der Zahl der verwendeten Beweismittel und der Seitenzahl des Urteils.

Weiterhin fand eine schriftliche **quantitative Befragung** von Richtern und Staatsanwälten aus einer Zufallsstichprobe von 50 % der deutschen Landgerichtsbezirke statt. Außerdem wurden Fachanwälte für Strafrecht aus einer Zufallsstichprobe von 60 % der deutschen Rechtsanwaltskammern befragt. Den für die **Landgerichtspräsidenten** bestimmten Fragebogen beantworteten 40 Landgerichtspräsidenten. 80 % der Landgerichtspräsidenten gaben an, dass die großen Strafkammern an dem jeweiligen Landgericht in den letzten 12 Monaten in 70 % oder mehr der einschlägigen Verfahren von

der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht haben. Nach Angaben von 76 % der Landgerichtspräsidenten hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einer Entlastung der Richter geführt, nach Angaben von 50 % der Landgerichtspräsidenten wurden aufgrund der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Arbeitskraftanteile von den großen Strafkammern abgezogen, deren Höhe zwischen 0,25 und über 2 veranschlagt wird. Bei einer Wiedereinführung der generellen Dreierbesetzung erwarten 46 % der Landgerichtspräsidenten einen Mehraufwand von 2 oder mehr Arbeitskraftanteilen. Die gegenwärtige Regelung der Besetzungsreduktion hielten 80 % der Landgerichtspräsidenten für praktikabel/gut handhabbar und 55 % für sachgerecht. Nach der Ansicht von 85 % der Landgerichtspräsidenten ist die Möglichkeit der Besetzungsreduktion erforderlich, um den Arbeitsanfall mit den vorhandenen richterlichen Arbeitskraftanteilen zu bewältigen. 49 % der Landgerichtspräsidenten sprachen sich für die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung aus, 25 % befürworteten veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung, 13 % veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung. 3 % sprachen sich für eine zwingende Dreierbesetzung und 5 % für eine zwingende Zweierbesetzung aus.

Den Fragebogen für die **Richter** der großen Strafkammern beantworteten 241 Richter. 57 % davon waren Vorsitzende Richter. Nach den Angaben von 70 % der Richter wurde in den letzten 12 Monaten in 90 oder 100 % der Verfahren in Zweierbesetzung verhandelt. 74 % der Richter gaben an, dass in keinem oder nur in 10 % der Verfahren schwierige Prüfungen notwendig waren, um die Entscheidung über die Besetzungsreduktion treffen zu können. Nach Einschätzung der Richter war der Umfang der Sache etwas häufiger als die Schwierigkeit der Sache für die Entscheidung für eine Dreierbesetzung ausschlaggebend. Dem entspricht es, dass die Richter als relevante Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion vor allem Merkmale angaben, die den Umfang der Sache betreffen. Daneben wurden insbesondere Kriterien genannt, die die Komplexität des Verfahrens und die Arbeitsbelastung der Kammermitglieder betreffen. Für die Anordnung der Besetzungsreduktion sprechen nach Angaben der Richter vor allem einfach gelagerte Fallkonstellationen, die Erwartung einer Absprache und die Bewältigung von Kapazitätsproblemen. Gegen eine Besetzungsreduktion

spricht nach Angaben der Richter neben Kriterien der Schwierigkeit und des Umfangs der Sache, dass die Anordnung von Sicherungsverwahrung in Betracht kommt.

41 % der Richter stufen die gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion als praktikabel/gut handhabbar ein, 48 % als sachgerecht. 70 % der Richter stimmten der Aussage zu, dass die Zweierbesetzung häufig erforderlich ist, weil die Zahl der Richter für die Dreierbesetzung nicht ausreicht. Als Vorteile der Dreierbesetzung betrachteten die Richter vor allem eine bessere Ausbildung der Richter auf Probe, das Einbringen zusätzlicher tatsächlicher und rechtlicher Aspekte durch den dritten Richter, eine höhere Qualität der rechtlichen Diskussionen und eine bessere Führung der Hauptverhandlung. Nach Angaben von zwei Dritteln der Richter trifft es in hohem Maße zu, dass an ihrem Landgericht aufgrund der personellen Ausstattung der Strafkammern in erster Linie in Zweierbesetzung entschieden werden muss. Drei Viertel der Richter gaben an, dass sie seltener von der Besetzungsreduktion Gebrauch machen würden, wenn ihr Landgericht personell so gut ausgestattet wäre, dass ihre Kammer problemlos in Dreierbesetzung entscheiden könnte. Nach Angaben von 46 % der Richter hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einer Entlastung geführt, nach Angaben von 81 % zu einem Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen von den großen Strafkammern. Nach Einschätzung von 73 % der an Berufungsverfahren vor der großen Jugendkammer beteiligten Richter bestehen in diesen Verfahren keine Besonderheiten gegenüber erstinstanzlichen Verfahren.

Nach Ansicht von 35 % der Richter sollte die derzeitige Lösung beibehalten werden. 26 % sprachen sich für veränderte gesetzliche Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung, 16 % für eine zwingende Dreierbesetzung aus. 13 % befürworteten veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung, 5 % eine zwingende Zweierbesetzung.

Den für die **Staatsanwälte** vorgesehenen Fragebogen beantworteten 327 Staatsanwälte. Nach Angaben von 65 % der Staatsanwälte wurde in 90 bzw. 100 % der Hauptverhandlungen, an denen sie in den letzten 12 Monaten teilgenommen hatten, in Zweierbesetzung verhandelt. Als relevante Kriterien für die Entscheidungen der großen

Strafkammern über die Besetzungsreduktion nannten die Staatsanwälte neben Merkmalen der Schwierigkeit und des Umfangs der Sache die Arbeitsbelastung der Kammermitglieder. Aus der Sicht der Staatsanwälte sprechen in der Praxis der großen Strafkammern vor allem einfach gelagerte Fallkonstellationen, die Erwartung einer Absprache und Kapazitätsüberlegungen für die Zweierbesetzung. Als Kriterium für die Dreierbesetzung nannten die Staatsanwälte neben Merkmalen der Schwierigkeit und des Umfangs der Verfahren die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung.

54 % der Staatsanwälte hielten die gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion für praktikabel/gut handhabbar, 63 % für sachgerecht. Nach der Einschätzung von mehr als der Hälfte der Staatsanwälte ist die Qualität der Verhandlungen und der Urteile bei einer Zweierbesetzung genauso hoch wie bei einer Dreierbesetzung und ist die Zweierbesetzung häufig erforderlich, weil die Zahl der Richter für eine Dreierbesetzung nicht ausreicht. Einen Vorteil der Dreierbesetzung sahen die Staatsanwälte vor allem in einer besseren Führung der Hauptverhandlung. 61 % der Staatsanwälte gaben an, dass die großen Strafkammern die Möglichkeit zur Besetzungsreduktion genau richtig anwenden, nach der Ansicht von 34 % der Staatsanwälte sollte häufiger in Dreierbesetzung entschieden werden, nach der Auffassung von 5 % häufiger in Zweierbesetzung. Nach der Einschätzung von drei Vierteln der Staatsanwälte würden die Kammern häufiger in Dreierbesetzung entscheiden, wenn sie besser ausgestattet wären. Nach Ansicht von 82 % der Staatsanwälte hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einer Entlastung der Richter geführt und nach Einschätzung von 68 % zu einem Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen von den großen Strafkammern.

53 % der Staatsanwälte sprachen sich für eine Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung aus, 23 % für veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung und 6 % für eine zwingende Dreierbesetzung. 9 % befürworteten veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung, 3 % eine zwingende Zweierbesetzung.

Von den **Fachanwälten für Strafrecht** gingen 187 ausgefüllte Fragebögen ein. Nach Angaben von 59 % der Verteidiger wurde in 80 % oder mehr der Verfahren, an denen sie in den letzten 12 Monaten teilgenommen hatten, in Dreierbesetzung verhandelt. Aus der Sicht der Verteidiger sprechen in der Praxis der großen Strafkammern vor allem die Geständigkeit des Angeklagten, die Erwartung einer Absprache sowie Kapazitätsüberlegungen für eine Zweierbesetzung und Merkmale des Umfangs der Sache, der Schwere der in Betracht kommenden Sanktionen und der Schwierigkeit der Sache für eine Dreierbesetzung.

Nur 21 % der Verteidiger hielten die gesetzlichen Kriterien für die Besetzungsreduktion für uneingeschränkt praktikabel/gut handhabbar, 34 % betrachteten sie als sachgerecht. Nach der Ansicht von 64 % der Verteidiger ist die Zweierbesetzung häufig erforderlich, weil die Zahl der Richter für die Dreierbesetzung nicht ausreicht. Vorteile der Dreierbesetzung sahen die Verteidiger insbesondere in der besseren Arbeitsverteilung unter den Richtern, der besseren Führung der Hauptverhandlung, einer höheren Qualität der rechtlichen Diskussion mit der Kammer und einer intensiveren Würdigung des Tatsachenstoffs. Nach der Einschätzung von 24 % der Verteidiger wenden die großen Strafkammern die Möglichkeit der Besetzungsreduktion genau richtig an, nach der Auffassung von 67 % sollten Entscheidungen häufiger in Dreierbesetzung getroffen werden, nach Ansicht von 10 % häufiger in Zweierbesetzung. Nach der Einschätzung von 81 % der Verteidiger würden die Kammern häufiger in Dreierbesetzung entscheiden, wenn sie besser ausgestattet wären. Nach der Ansicht von 71 % der Verteidiger hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einer Entlastung der Richter geführt und nach Auffassung von 70 % zu einem Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen von den großen Strafkammern.

Lediglich 20 % der Verteidiger sprachen sich für eine Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung aus. 44 % traten für veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung ein, 21 % für eine zwingende Dreierbesetzung. 8 % befürworteten veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung, 1 % eine zwingende Zweierbesetzung.

Die qualitativen Analysen wurden durch **qualitative Interviews** mit 14 Vorsitzenden Richtern, 14 Beisitzern, 14 Staatsanwälten und 12 Strafverteidigern ergänzt. Die Leitfadenterviews wurden in den Landgerichtsbezirken durchgeführt, in denen die Aktenauswertung stattfand.

Die Befragungen der **Richter** (im Alter zwischen 32 und 64 Jahren) ergaben, dass in erster Linie der Umfang der Sache und seltener die Schwierigkeit der Sache als entscheidendes Argument für eine Dreierbesetzung gesehen wird. Neben Aspekten wie der Vielzahl der Angeklagten oder einem großen Aktenumfang führt das Vorliegen einer umfangreichen Telefonüberwachung, die Notwendigkeit von Rechtshilfersuchen, die Erwartung einer schwierigen Glaubwürdigkeitsbeurteilung oder das Vorliegen von Spezialmaterien (vor allem in Wirtschaftsstrafkammern) eher zu einer richterlichen Entscheidung zugunsten der Dreierbesetzung. Außerdem bewegen eine schlechte personelle Ausstattung oder ein hoher Erledigungsdruck (z.B. bedingt durch eine Vielzahl von Haftsachen) manchen Richter dazu, in Zweierbesetzung zu entscheiden. Während als Auswirkungen der Zweierbesetzung hauptsächlich die Entlastung der Beisitzer und die Möglichkeit der Kammer, mehr Verfahren erledigen zu können, genannt wurden, führt die Dreierbesetzung aus Richtersicht gerade in umfangreicheren oder schwierigen Verfahren zu einer besseren Aufgabenverteilung. Der dritte Berufsrichter wirkt sich nach Meinung vieler Richter positiv auf die Qualität der Verfahren und der Urteile aus, insbesondere bei Glaubwürdigkeitsprüfungen oder umfangreichen Verfahren. Viele Richter betonten in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass in ihren Augen die Zweierbesetzung zumindest nicht in allen Fällen mit Qualitätsnachteilen verbunden sei. Insgesamt bevorzugten die befragten Richter vielfach (bei Betonung des Werts einer rechtlichen Kammerdiskussion) die Dreierbesetzung, wenige hielten die Dreierbesetzung hingegen überwiegend für überflüssig. Die überwiegende Mehrheit der Richter forderte die Beibehaltung einer flexiblen Lösung, wobei in der Praxis künftig der Dreierbesetzung ein stärkeres Gewicht zukommen sollte als bisher.

Die Interviews mit den **Staatsanwälten** (zwischen 32 und 58 Jahre alt) bestätigten die von den Richtern geschilderten Entscheidungskriterien. Zur Auswirkung der Besetzungsreduktion betonten einige Gesprächspartner, dass nicht die Zahl der Berufsrich-

ter, sondern die tatsächliche Aufgabenverteilung in der Kammer und die Persönlichkeit des Vorsitzenden Richters Einfluss auf die Qualität von Verhandlung und Urteil habe. Als Vorteil der Zweierbesetzung führten manche Staatsanwälte vergleichsweise einfachere Terminabsprachen an. Als Vorteil der Dreierbesetzung wurde eine höhere Verhandlungsqualität genannt. Der Großteil der Staatsanwälte sprach sich für die Beibehaltung einer flexiblen Lösung aus. Eine eindeutige Präferenz zur Zweier- oder Dreierbesetzung konnte bei den Staatsanwälten nicht ausgemacht werden.

Deutlicher positionierten sich die **Strafverteidiger** (44 bis 67 Jahre alt), die auf eine Berufserfahrung von bis zu 38 Jahren zurückblicken konnten. Als einen der entscheidenden Aspekte für die Entscheidung zur Dreierbesetzung benannten die Anwälte die Furcht vor einer Revision. Nach Ansicht mehrerer Strafverteidiger läuft ein Verfahren in Dreierbesetzung geordneter ab, in Zweierbesetzung hingegen schneller. Insgesamt betonte die Mehrheit der befragten Strafverteidiger ihre Präferenz zur Dreierbesetzung, die ihrer Ansicht nach zu einer höheren Qualität der Verhandlung führte. Entsprechend legten sie deutlich ihren Wunsch nach vermehrten Entscheidungen in Dreierbesetzung dar.

Die Praxis der Besetzungsreduktion bei **Berufungsverhandlungen vor Jugendkammern** (in der Regel Zweierbesetzung) wird offenbar in allen Berufsgruppen weitaus weniger kontrovers diskutiert. Die qualitativen Unterschiede zwischen einer Zweier- und Dreierbesetzung wurden hier als nicht vorhanden oder sehr gering eingestuft. Alle Berufsgruppen scheinen deshalb mit der derzeitigen Praxis zufrieden zu sein. Angeregt wurde, die Anwendbarkeit der Besetzungsreduktionsmöglichkeiten in Berufungsverhandlungen auch gesetzlich festzulegen.

Bei der **Beobachtung** von 31 Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern der Landgerichte Heidelberg, Mannheim und Bochum (27 Verhandlungen in Zweierbesetzung und vier in Dreierbesetzung) schätzten die Beobachterinnen die Richter und die Verhandlungsabläufe durchweg günstig ein und ergaben sich keine starken Unterschiede zwischen Verhandlungen mit Zweierbesetzung und mit Dreierbesetzung. Die Einschätzungen der Angeklagten über die Verhandlungen mit Zweierbesetzung fielen

ebenfalls ganz überwiegend günstig aus. Bei den Verhandlungen mit Dreierbesetzung konnten nur in einem Verfahren partielle Einschätzungen des Angeklagten eingeholt werden.

Insgesamt führen die eingesetzten Methoden zu übereinstimmenden Ergebnissen. Die Zweierbesetzung hat einen sehr breiten Anwendungsbereich gewonnen. Umfang und Komplexität der Sache sind Kriterien für die Besetzungsentscheidungen, es wird jedoch auch in sehr umfangreichen Sachen häufig in Zweierbesetzung verhandelt. Ein Teil der Praxis wünscht häufigere Verhandlungen in Dreierbesetzung.